

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungstext einfügen !!!

Einsichtnahme

Die Satzung wird zu jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Zimmer 210, Auf Omesen 2, 54666 Irrel, bereitgehalten.

Während der Dienststunden kann die Satzung eingesehen und auf Verlangen Auskunft über den Inhalt erteilt werden.

Dienststunden der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel

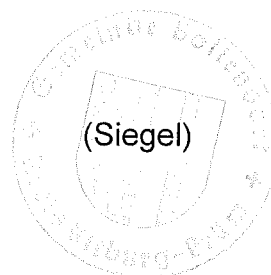
montags - mittwochs	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr - 12.30 Uhr

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO i.V.m. § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

54669 Bollendorf, den 27.03.05


Hermann Schmitz,
Ortsbürgermeister



Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf
nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich:
"Bohnenkaul"

in der Gemarkung Bollendorf

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Nr. 5 und 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dem in § 2 genannten Bereich zu.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke ausweislich des als Anlage beigefügten Lageplanes für das Gebiet "Bohnenkaul".

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

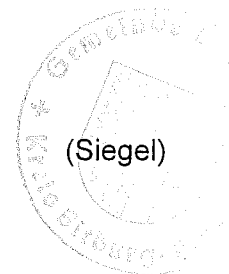
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54669 Bollendorf, den 22.03.05



(Hermann Schmitz)
Ortsbürgermeister



Sauerwies

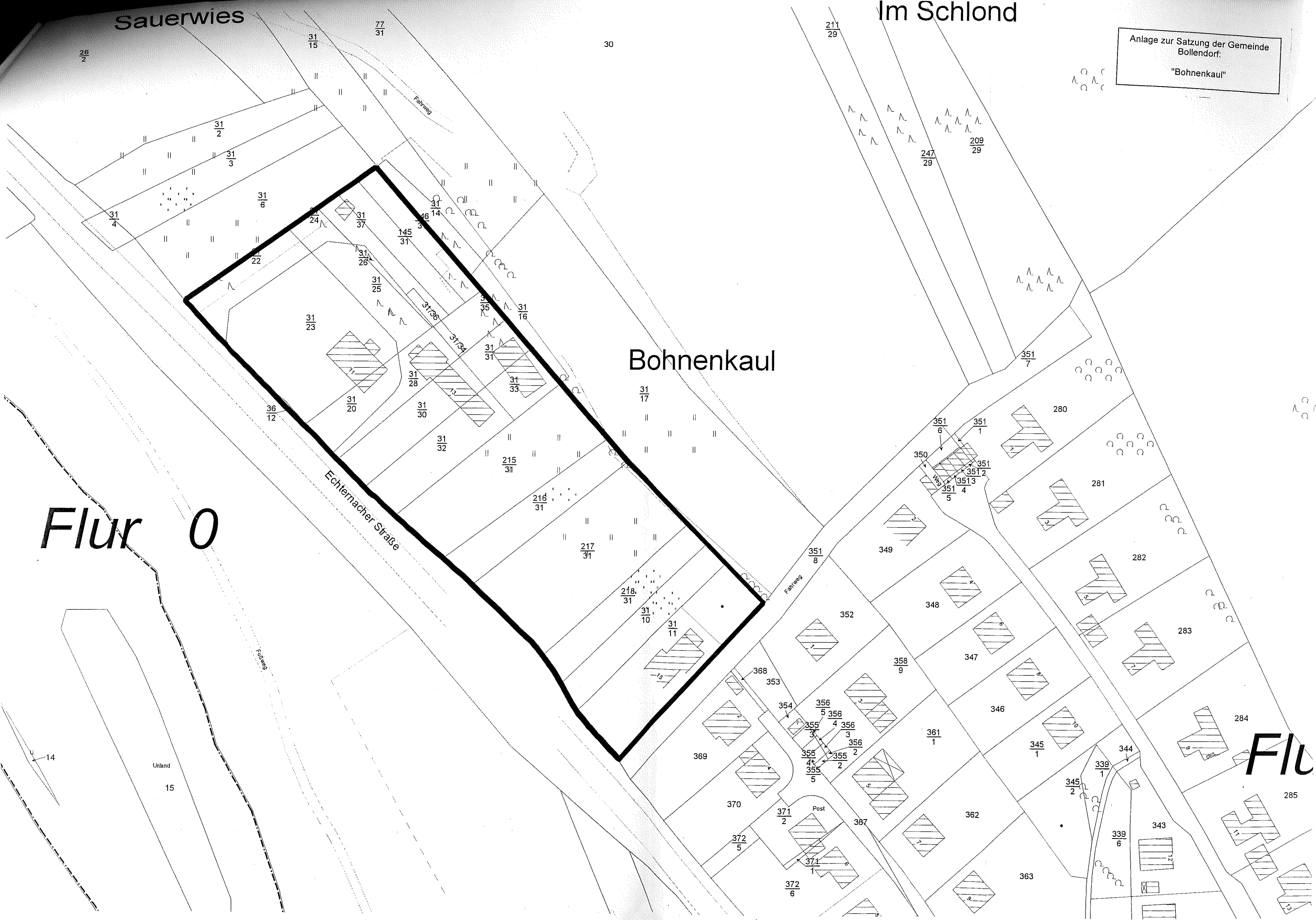
Im Schlond

Anlage zur Satzung der Gemeinde
Bollendorf:
"Bohnenkaul"

Bohnenkaul

Flur 0

Flur



Satzung

über das Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Bollendorf
nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 (1) Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich:
"Bohnenkaul"

in der Gemarkung Bollendorf

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Nr. 5 und 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Bollendorf in seiner Sitzung vom 16.03.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Ortsgemeinde Bollendorf steht nach § 24 Abs. 1 Nr. 5 und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) ein Vorkaufsrecht im Geltungsbereich eines Flächennutzungsplanes und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung an dem in § 2 genannten Bereich zu.

§ 2

Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf die Grundstücke ausweislich des als Anlage beigefügten Lageplanes für das Gebiet "Bohnenkaul".

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, schwarz umrandet gekennzeichnet.

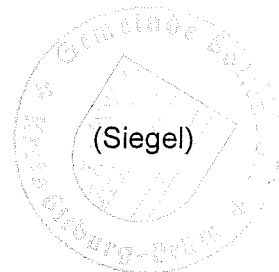
§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54669 Bollendorf, den 22.03.05



(Hermann Schmitz)
Ortsbürgermeister



Sauerwies

Im Schlond

Anlage zur Satzung der Gemeinde
Bollendorf:
"Bohnenkaul"

Bohnenkaul

Flur 0

Flur

